

Thema:

Erfassung Bewilligungsbescheid

Fragestellung:

In der Häufig gestellten Frage Nr. 10.1.01 „Auflösung Sonderposten“ wurde beschrieben, dass eine Landeszuweisung erst zu erfassen ist, wenn der Tatbestand an den die Zuwendung geknüpft ist, verwirklicht wurde.

Folgende Frage stellt sich:

Wir haben im Dezember 2007 eine Bewilligung einer Landeszuwendung für die Beschaffung eines Kat-Schutzfahrzeuges erhalten. Erst nach der Bewilligung der Zuwendung, kann die Beschaffung erfolgen. Die Landeszuwendung kann jedoch erst angefordert werden, wenn dann tatsächlich das Wirtschaftsgut angeschafft wurde. Nach dieser Bewilligung wurde die Beschaffung (Ausschreibung, Auswertung, Angebotsvergabe) durchgeführt und jetzt abgeschlossen.

Ist die Landeszuwendung als Forderung gegenüber dem Land schon mit der Bewilligung einzubuchen, oder wie in Häufig gestellten Fragen Nr. 10.1.01 erst nach der Umsetzung des Tatbestandes; hier die Beschaffung des Wirtschaftsgutes.

Im ersteren Fall, wenn es einzubuchen wäre, müsste dann die Buchung Forderung an Sonderposten auf Anzahlung lauten.

Ist die Buchung nicht zu bilanzieren, würde mit der Beschaffung der Sonderposten eingebucht.

Antwort:

Die Landeszuwendung kann erst dann als Forderung eingebucht werden, wenn ihr Tatbestand erfüllt ist. Wird der Zuwendungsbescheid erst dann wirksam, wenn der bezuschusste Vermögensgegenstand angeschafft worden ist, kann auch die Forderung erst mit Anschaffung des Vermögensgegenstandes eingebucht werden.

In diesem Fall ist mit Anschaffung des bezuschussten Vermögensgegenstandes eine Buchung „per Forderung an Sonderposten“ vorzunehmen.
